

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2005

Nr. 2005/2585

Ersatzbeschaffung eines Gas-Chromatographen (GC) mit massenselektivem Detektor (MS) für die Lebensmittelkontrolle

1. Ausgangslage

Die Lebensmittelkontrolle hat seit 1994 einen Gas-Chromatographen (GC) mit massenselektivem Detektor (MS) für die verschiedensten Analysen eingesetzt. Dieses Gerät ist bei der Identifikation von unbekanntem Substanzen für die Untersuchung von Proben aller Art sehr wichtig, da die massenselektive Detektion eine hohe Analysenqualität gewährleistet. Weil die Absicherung von Resultaten in der LMK im Rahmen der Akkreditierung einen hohen Stellenwert besitzt, muss diese Analytik jederzeit gewährleistet sein.

Das GC-MS Gerät von 1994 hat die normale Betriebszeit von ca. 10 Jahren überschritten. Es ist in vielen Bereichen technisch veraltet und störanfällig. Ein Geräteausfall ist aus Gründen der Resultatsicherheit nicht zu verantworten. Der Ersatz des GC-MS Gerätes ist deshalb unumgänglich.

2. Erwägungen

Das Evaluationsverfahren wurde gemäss § 14 des Submissionsgesetzes als Einladungsverfahren durchgeführt, wobei an die Geräte folgende Anforderungen gestellt wurden:

- a) Anwenderfreundliche Software und Bedienung
- b) Etabliertes Gerät mit sehr guter Performance
- c) Split/Splitless und PTV/On Column Injektion
- d) Hohe Flexibilität der automatischen Probenzuführung (Autosampler)
- e) Anerkannte Serviceleistungen
- f) Gutes Preis-/Leistungsverhältnis unter Berücksichtigung von Kurskosten zur Gerätebedienung

Es wurden folgende Offerten eingeholt:

Firma	Gerät	Preis in Fr. inkl. MwSt
1. Gerstel AG, Sursee / Agilent Technologies (Schweiz) AG, Basel	GC 6890/MSD 5975 mit Autosampler MPS 2 (CTC)	129'964.--
2. Brechbühler AG, Schlieren	Trace DSQ EI 250 GC/MS mit CombiPAL Autosampler	130'000.--

3. Brechbühler AG, Schlieren	Trace PolarisQ GC/MSn mit CombiPAL Autosampler	155'081.--
4. Varian AG, Zug	1200 Triple Quad-3800 GC/MS Autosampler CP8400	158'808.-- (ohne CombiPAL und Split/Splitless)
5. Varian AG, Zug	1200 Single Quad-3800 GC/MS Autosampler CP8400	126'528.-- (ohne CombiPAL und Split/Splitless)

Die beiden Offerten der Firma Varian AG, Zug, konnten nicht berücksichtigt werden, da Punkt d) der Anforderungen nicht erfüllt ist.

Offerte 3 (Brechbühler AG, Schlieren) ist zu teuer.

Aus den verbleibenden Offerten 1 und 2 mit praktisch identischen Preisen erfolgt der Entscheid zugunsten der Firma Brechbühler AG, Schlieren aus folgenden Gründen:

- Die Firma Brechbühler AG, Schlieren ist seit langem in der Schweiz ansässig und besitzt bei der fachlichen Unterstützung grosses Know-how.
- Das Gerät ist in anderen Kantonalen Labors (AG, BS, SH) erfolgreich in Betrieb und konnte dort auch in Aktion begutachtet werden.
- Die Firma Gerstel AG, Sursee, ist neu in der Schweiz. Erfahrungen aus der Praxis sind kaum bekannt. Analytische und technische Unterstützung erfolgt zu einem wichtigen Teil aus Deutschland, was aus Erfahrungen mit andern Geräten zu grossen Zeitverzögerungen und zu hohen Servicekosten führen kann.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 26 und 27 des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und auf § 27 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55)

- 3.1 Den Zuschlag erhält unter Vorbehalt der vertraglichen Einigung das Angebot "Trace DSQ EI 250 GC/MS mit CombiPAL Autosampler" der Firma Brechbühler AG, Schlieren, zum Preis von Fr. 130'000.- inkl. MWST.
- 3.2 Der Kantonschemiker wird ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Kosten von maximal Fr. 132'000.-- (inkl. Unvorgesehenes) gehen zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto 506000 / A70037, Instrumente LMK).
- 3.4 Ziffer 3.1. ist den nicht berücksichtigten Anbietern durch Brief der LMK, mit Rechtsmittelbelehrung, zu eröffnen. Die LMK erteilt den nicht berücksichtigten Anbietern und Anbieterinnen auf Gesuch umgehend die in § 27 des Submissionsverordnung beschriebenen Auskünfte.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn, Zentralhof, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, PK, BS

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle